Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

13.01.1970 - Nr. 94 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 94

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 13. Januar 1970

Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes für die Bürgerschaft (Landtag)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes für die Bürgerschaft (Landtag) vom 22. April 1955 mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die Deputation für Inneres hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 6. Januar 1970 zugestimmt.

Die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs setzt die entsprechende Änderung der Landesverfassung voraus.

Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes für die Bürgerschaft (Landtag)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Wahlgesetz für die Bürgerschaft (Landtag) vom 22. April 1955 (SaBremR 111-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1963 (Brem.GBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält den Wortlaut „Bremisches Wahlgesetz".

2. Nach der Verkündungsformel wird folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Teil
Wahl der Bürgerschaft"

3. § 1 Buchstaben b) und c) erhalten folgenden Wortlaut:

„b) das 18. Lebensjahr vollendet haben und

c) seit mindestens drei Monaten im Lande Bremen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben."

4. In § 2 erhält Buchstabe b) folgenden Wortlaut:

„b) wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,"

Buchstabe c) wird gestrichen; Buchstaben d) und e) werden Buchstaben c) und d).

5. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 5

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage

a) das 21. Lebensjahr vollendet hat,

b) seit mindestens einem Jahr im Lande Bremen seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag

a) nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt."

6. In § 11 Abs. 3 und 4 werden die Worte „unmittelbar vor der Wahl" durch die Worte „am Tage der Bestimmung des Wahltages" ersetzt.

7. In § 13 Abs. 1 werden die Worte „die, wenn sie Mitglieder von Parteien oder Wählervereinigungen sind, nicht der gleichen Partei oder Wählervereinigung angehören dürfen" gestrichen.

8. In § 14 erhält

Abs. 2 Satz 2 folgenden Wortlaut:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

und Abs. 3 folgenden Wortlaut:

„(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

9. § 15 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

10. In § 16 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Landeswahlleiter" durch das Wort „Wahlbereichsleiter" ersetzt. Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Über die Beschwerde ist spätestens am Tage vor dem Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entscheiden."

11. In § 17 werden nach dem Wort „Wählerverzeichnis" die Worte „spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als" eingefügt.

12. In § 18 Abs. 1 Buchstabe c) werden vor den Worten „infolge Krankheit" die Worte „aus beruflichen Gründen," eingefügt.

Abs. 2 Buchstabe b) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„b) wenn er nachweist, daß er die Einspruchsfrist nach § 16 Abs. 1 ohne sein Verschulden versäumt hat,

c) wenn seine Wahlberechtigung im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist."

In Abs. 3 wird das Wort „Landeswahlleiter" durch das Wort „Wahlbereichsleiter" ersetzt.

13. § 19 Abs. 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Parteien und Wählervereinigungen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages (§ 27 Abs. 3) nicht mit mindestens einem für sie im Lande Bremen gewählten Abgeordneten im Bundestag oder in der Bürgerschaft vertreten sind, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 54. Tage vor der Wahl dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuß ihre Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung festgestellt hat. Der Landeswahlausschuß stellt spätestens am 44. Tage vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,

a) welche Parteien und Wählervereinigungen im Bundestag oder in der Bürgerschaft entsprechend Satz 1 vertreten sind,

b) welche Vereinigungen, die nach Satz 1 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien oder als Wählervereinigungen anzuerkennen sind.

(3) Eine Vereinigung kann als Wählervereinigung nach Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) nur anerkannt werden, wenn sie einen nach demokratischen Grundsätzen bestellten Vorstand und eine schriftliche Satzung hat."

14. § 20 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 3:

„Die Wahlvorschläge müssen den Namen und die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigungen enthalten."

15. In § 20 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „der für den Wahlbereich zuständigen Leitung der Partei" durch die Worte „dem satzungsmäßig zuständigen Landesvorstand der Partei oder Wählervereinigung" und die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Wird ein Wahlvorschlag von einer der in § 19 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a) genannten Parteien oder Wählervereinigungen eingereicht, so genügt die Unterschrift des satzungsmäßig zuständigen Landesvorstandes."

16. § 20 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„; die Zustimmung ist unwiderruflich."

17. § 23 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 23

Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters können im Wahlvorschlag zurückgenommene oder einzelne Bewerber zurückgezogen werden, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist."

18. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Beseitigung von Mängeln

(1) Der Wahlbereichsleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er dabei Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vertrauensmann und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

a) die Form und Frist des § 20 nicht gewahrt ist,

b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,

c) beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung Namen und Kurzbezeichnung (§ 20 Abs. 1 Satz 3) oder die Nachweise des § 21 fehlen,

d) die Zustimmungserklärungen der Bewerber fehlen.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Gegen Verfügungen des Wahlbereichsleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vertrauensmann den Wahlbereichsausschuß anrufen."

19. § 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz oder die Landeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist."

20. § 25 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Bekanntmachung richtet sich bei Parteien und Wählervereinigungen, die in der Bürgerschaft der laufenden Wahlperiode vertreten waren, nach der Zahl der Stimmen, die diese bei der letzten Bürgerschaftswahl im Wahlbereich erhalten haben."

21. § 27 Abs. 2 erhält folgenden neuen Satz 2:

„Im Einzelfall kann auch der Landeswahlleiter die Wahlzeit mit einem früheren Beginn festsetzen und bis höchstens 21.00 Uhr ausdehnen, wenn besondere Gründe es erfordern."

22. § 34 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgenden Wortlaut:

„c) durch Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit,"

23. In § 39 Abs. 3 werden die Worte „vom 21. Juni 1949 (Brem.GBl. S. 141)" gestrichen.

24. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Senat" durch das Wort „Landeswahlleiter" ersetzt.

25. Nach § 41 wird folgender neuer Zweiter Teil eingefügt:

„Zweiter Teil
Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven

§ 42

Die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes gelten für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven entsprechend und mit folgender Maßgabe:

a) An die Stelle des Landes Bremen tritt das Gebiet der Stadt Bremerhaven; dieses ist auch Wahlbereich im Sinne des Gesetzes.

b) Von § 6 gelten nur der Grundsatz der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl, sowie die Bestimmung über die Dauer der Wahlperiode.

c) An die Stelle des Landes- und des Wahlbereichsleiters tritt der vom Magistrat der Stadt Bremerhaven bestellte Stadtwahlleiter, an die Stelle des Landes- und des Wahlbereichsausschusses tritt ein Stadtwahlausschuß; § 19 Abs. 2, § 24 Abs. 2 und § 40 bleiben jedoch unberührt. Der Stadtwahlausschuß besteht aus dem Stadtwahlleiter als Vorsitzenden und je einem wahlberechtigten Vertreter der am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien und Wählervereinigungen.

d) Die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung findet am Tage der Wahl zur Bürgerschaft statt.

e) Die Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 2 entfällt auch für Parteien und Wählervereinigungen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch für sie gewählte Stadtverordnete in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind.

f) Wahlvorschläge müssen von dem für das Gebiet der Stadt Bremerhaven satzungsmäßig zuständigen Vorstand unterzeichnet sein. Die nach § 20 Abs. 2 erforderliche zusätzliche Unterzeichnung durch 1 vom Tausend der Wahlberechtigten entfällt auch dann, wenn die Partei oder Wählervereinigung am Tage der Bestimmung des Wahltages durch einen für sie gewählten Stadtverordneten in der Stadtverordnetenversammlung vertreten ist.

g) In § 25 Abs. 2, § 33 Abs. 1, § 34, § 35 und § 36 Abs. 1, 2 und 4 tritt an die Stelle der Bürgerschaft die Stadtverordnetenversammlung, in § 34 an die Stelle des Präsidenten der Bürgerschaft der Stadtverordnetenvorsteher, in § 36 Abs. 2 und § 41 Abs. 3 an die Stelle des Senats der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

h) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können nicht gleichzeitig Magistratsmitglieder sein. Wird ein Stadtverordneter in den Magistrat gewählt, so scheidet er damit aus der Stadtverordnetenversammlung aus, jedoch hat er das Recht, wieder in die Stadtverordnetenversammlung einzutreten, wenn er aus dem Magistrat ausscheidet. Das gleiche gilt, wenn ein Magistratsmitglied in die Stadtverordnetenversammlung gewählt, aber mit Rücksicht auf Satz 1 nicht in die Stadtverordnetenversammlung eingetreten ist, für den Fall seines späteren Ausscheidens aus dem Magistrat. Die Geltendmachung des Rechts aus Satz 2 und 3 oder der Verzicht darauf ist dem Stadtverordnetenvorsteher binnen vier Wochen nach dem Rücktritt aus dem Magistrat schriftlich zu erklären. Gibt das ausgeschiedene Magistratsmitglied eine Erklärung nicht oder unter Vorbehalt ab, so gilt das als Verzicht. Erklärung und Verzicht können nicht widerrufen werden. Das ausgeschiedene Magistratsmitglied tritt in die Stadtverordnetenversammlung am Tage nach dem Eingang seiner Erklärung beim Stadtverordnetenvorsteher ein. An seiner Stelle scheidet der Stadtverordnete aus, der als letzter über den Wahlvorschlag, auf Grund dessen das aus dem Magistrat ausgeschiedene Mitglied gewählt war, seinen Sitz erlangt hat. Die Feststellung, ob das ausgeschiedene Magistratsmitglied wieder in die Stadtverordnetenversammlung eingetreten ist und wer an seiner Stelle aus der Stadtverordnetenversammlung ausscheidet, trifft der Stadtverordnetenvorsteher.

i) Anstelle der §§ 37 bis 39 gilt für die Wahlprüfung:

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl oder Teile der Wahl kann jeder Wahlberechtigte, jede an der Wahl beteiligte Partei und Wählervereinigung sowie jede sonstige Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft der Stadtwahlleiter Einspruch erheben.

(2) Gegen Feststellungen des Vorstandes und des Vorstehers der Stadtverordnetenversammlung sowie des Stadtwahlleiters gem. §§ 34 bis 36 und § 42 Buchstabe h) kann nur der Betroffene Einspruch einlegen.

(3) Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses beim Stadtwahlleiter schriftlich einzulegen. Der Stadtwahlleiter reicht seinen Einspruch unmittelbar bei der Stadtverordnetenversammlung ein. In den Fällen des Abs. 2 beginnt die Frist mit der Zustellung der Feststellung.

(4) Der Stadtwahlleiter hat den Einspruch mit seiner Äußerung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung unverzüglich vorzulegen. Diese entscheidet nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuß unverzüglich über die Einsprüche und insoweit über die Gültigkeit der Wahl. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfalle auf ihre Wahl erstreckt.

(5) Gegen den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage steht auch dem Stadtwahlleiter zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der VwGO findet nicht statt."

26. Die Überschrift „IX. Schlußbestimmungen" vor § 42 wird ersetzt durch die Überschrift

„Dritter Teil
Schlußbestimmungen"

27. § 42 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 43
Anfechtung

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, könnur mit den in diesem Gesetz und in der Landeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 44
Wahlkosten

(1) Die Kosten der Wahl der Bürgerschaft trägt die Freie Hansestadt Bremen; sie erstattet der Stadt Bremerhaven die entstandenen Kosten auf Grund einer vom Landeswahlleiter genehmigten Kostenaufstellung.

(2) Die Kosten der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven trägt die Stadt Bremerhaven."

28. § 43 wird § 45.

Artikel 2

In § 24 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid vom 1. April 1969 (Brem.GBl. S. 39) werden die Worte „die Kosten der Wahl (§ 42)" durch die Worte

„die Anfechtung (§ 43),
die Kosten der Wahl (§ 44)"

ersetzt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, das Bremische Wahlgesetz in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit dem Datum der Veröffentlichung neu bekanntzumachen.

Begründung

Allgemeines:

Mit dem Ziele der Herabsetzung des aktiven und passiven Wahlalters für die Bremische Bürgerschaft und ihre Angleichung an die vorgesehene Regelung im Bundeswahlrecht sind am 20. November 1969 von den Fraktionen der SPD und FDP Gesetzentwürfe zur Änderung der Landesverfassung (Drucksachenabtl. II Nr. 283) und zur Änderung des Wahlgesetzes (Drucksachenabtl. II Nr. 284) eingebracht worden. Die zum Wahlgesetz eingebrachte Novelle beschränkt sich darauf, in den §§ 1 und 5 die Altersgrenzen für das aktive und passive Wahlalter herabzusetzen, läßt also das Wahlgesetz im übrigen unberührt.

Der Senat legt der Bürgerschaft seinerseits einen umfassenderen Entwurf zur Änderung des Wahlgesetzes vor, weil das Wahlgesetz einiger weiterer Änderungen bedarf, die zwar nicht im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Wahlalters stehen, aus Gründen der Vermeidung einer nochmaligen Novellierung des Wahlgesetzes vor der nächsten Bürgerschaftswahl im Jahre 1971 aber bei dieser Gelegenheit vorgenommen werden sollten. Das Bedürfnis für diese Änderungen hat sich einerseits aus der Handhabung mit dem Wahlgesetz und andererseits aus der Rechtsentwicklung im Bund ergeben.

Im wesentlichen handelt es sich um

a) den Fortfall der Wahlrechtsbeschränkung für Strafgefangene,
b) die Angleichung mehrerer Vorschriften an die durch das Parteiengesetz entstandene neue Rechtslage auf dem Gebiet des Parteienrechts,
c) die Angleichung verschiedener Vorschriften an Bestimmungen des Bundeswahlrechts mit dem Ziele einer Vereinheitlichung von Verfahrensvorschriften im Interesse der Wahlbewerber und der Wahlorgane.

Außerdem sieht der Entwurf im Einvernehmen mit der Stadt Bremerhaven die l a n d e s rechtliche Regelung der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven vor.

Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1:

Infolge der Einbeziehung der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven in die Bestimmungen des Wahlgesetzes paßt die bisherige Überschrift nicht mehr.

Zu Nr. 2:

Das Gesetz soll aus Gründen einer übersichtlicheren Systematik künftig in 3 Abschnitte eingeteilt sein:

1. Wahl der Bürgerschaft
2. Wahl der Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven

3. Schlußbestimmungen über Wahlkosten und die Ermächtigung zum Erlaß der Landeswahlordnung

Zu Nr. 3 (§ 1):

Die Herabsetzung des aktiven Wahlalters von 21 auf 18 Jahren entspricht der Empfehlung der Ständigen Konferenz der Innenminister der Bundesländer und den inzwischen in den Ländern Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein getroffenen Regelungen. Sie steht ferner im Einklang mit der für das Bundeswahlrecht in Aussicht genommenen Regelung (vgl. Bundesrats-Drucksache 651/69 und Bundestags-Drucksache VI/70).

Buchstabe c) übernahm bisher infolge seines Charakters als nachrangiges Recht den in Art. 76 LV verwendeten Begriff des Wohnens und knüpfte das Wahlrecht an ein mindestens dreimonatiges Wohnverhältnis im Gebiet des Landes Bremen. Diese Terminologie hat keine Parallelen im Wahlrecht des Bundes und der übrigen Bundesländer (einschließlich des Kommunalwahlrechts) und hat ihre Ursache wohl nur in den wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen der unmittelbaren Nachkriegszeit. Schon aus Gründen der Rechtsangleichung an insbesondere das Bundeswahlrecht soll deshalb unter der Voraussetzung, daß Art. 76 und 78 LV ersatzlos fortfallen, auch im bremischen Wahlrecht wieder die erforderliche Ortsbezogenheit des Wahlberechtigten an den bürgerlich-rechtlichen Begriffen des Wohnsitzes (vgl. auch § 11 LV 1920 und § 3 des bremischen Wahlgesetzes vom 3. 7. 1923) und des dauernden Aufenthalts gemessen werden. Das verhindert zugleich die Gefahr, daß der Begriff des Wohnens unter Anwendung des Wohnungsbegriffs im Wohnungs- und Baurecht verstanden werden könnte, was der Absicht des Verfassungsgebers nicht entspräche. Eine Änderung der Verwaltungspraxis in bezug auf die Aufnahme von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis ist damit nicht verbunden, da diese bereits zwangsläufig die genannten bürgerlich-rechtlichen Begriffe zur Anwendung brachte. Das gilt insbesondere für die weitere Ausübung des Wahlrechts durch Personen, die in einer der beiden bremischen Gemeinden nur einen zweiten Wohnsitz unterhalten. Die vorgeschlagene Änderung dient daher im Grunde nur der Anpassung auch des gesetzlichen Wortlauts an die praktischen Bedürfnisse und die tatsächlichen Verhältnisse.

Zu Nr. 4 (§ 2):

Die Änderung des **Buchstaben b)** ist durch die Neufassung der §§ 31 bis 33 StGB veranlaßt. Sie entspricht der für das Bundeswahlgesetz in § 13 Nr. 2 getroffenen Regelung (vgl. Art. 14 des 1. StrRG). Die neue Formulierung bezweckt, auch diejenigen Personen vom Wahlrecht auszuschließen, denen das Bundesverfassungsgericht dieses Recht aberkannt hat. Durch die Wendung „das Wahlrecht nicht besitzt" wird im übrigen dem Umstand Rechnung getragen, daß künftig auf den aktuellen Besitz des Wahlrechts und nicht mehr auf den Verlust dieser Fähigkeit abzustellen ist.

Mit der vorgeschlagenen Streichung des Buchstaben c) soll das Landeswahlrecht an die bereits seit 1956 im Bund und in den meisten Bundesländern bestehenden Rechtsverhältnisse angeglichen werden, wonach der Strafgefangene nicht mehr in der Ausübung des Wahlrechts beschränkt ist (die Bundesregelung ist zur Zeit nur noch nicht in Baden-Württemberg, Bayern und Berlin übernommen, doch bestehen dort bereits konkrete Bestrebungen auf eine Rechtsangleichung). Bisher war davon ausgegangen worden, daß die Übernahme dieser Regelung für Bremen wegen der besonderen Verfassungslage nicht möglich sei, weil Art. 77 LV jeden vom Wahlrecht ausschloß, der „in der Ausübung der verfassungsrechtlichen Grundrechte beschränkt ist" und weil hierunter auch der Strafgefangene fiel. Die vorgesehene Änderung setzt demnach voraus, daß Art. 77 LV ersatzlos entfällt. Die Streichung des Buchstaben c) wirkt sich angesichts der Änderung der §§ 31 bis 33 StGB dahin aus, daß künftig jeder Strafgefangene a k t i v wahlberechtigt ist, wenn ihm nicht das Wahlrecht gem. § 31 Abs. 5 StGB durch Richterspruch auf die Dauer von 2 bis 5 Jahren aberkannt worden ist.

Der Entwurf sieht noch nicht die Streichung des Buchstaben e) vor, wenngleich bereits das hessische Landtagswahlrecht einen Ausschluß von Personen, die auf Grund Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht sind, nicht mehr kennt und auch im Bund entsprechende Erwägungen angestellt werden. Der Entwurf will hier der Rechtsentwicklung im Bund nicht vorgreifen, da er von dem Grundsatz ausgeht, daß die Wahlrechtsvoraussetzungen im Land und im Bund möglichst einheitlich geregelt sein sollten.

Zu Nr. 5 (§ 5):

Die Herabsetzung des passiven Wahlalters auf 21 Jahre entspricht der von der Bundesregierung für das Bundeswahlrecht erstrebten Regelung (vergl. Bundesrats-Drucksache 651/69). Damit weicht der Entwurf von der Empfehlung der Ständigen Konferenz der Innenminister der Bundesländer vom 8. Mai 1969 und der inzwischen in den Ländern Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein getroffenen Bestimmung des 23. Lebensjahres ab. Der Senat hält aber in Übereinstimmung mit dem Grundgedanken der Empfehlung der Innenminister die Kongruenz zwischen den Wahlrechtsbestimmungen des Bundes und des Landes über das Wahlalter für gewichtiger und sinnvoller als eine Übereinstimmung mit anderen Bundesländern, zumal da es keinen durchschlagenen Grund dafür gibt, weshalb die Wählbarkeit zur Bürgerschaft von einem höheren Lebensalter abhängig sein soll als die Wählbarkeit zum Bundestag. Auch wird zu erwarten sein, daß zumindest diejenigen Bundesländer, die noch keine Entscheidung über die Herabsetzung des Wahlalters getroffen haben, sich in absehbarer Zeit der vom Bund in Aussicht genommenen Regelung anschließen werden.

Die Änderung des Buchstaben b) beruht auf denselben Erwägungen wie die Neufassung des § 1 Buchst. c).

Aus systematischen Gründen ist § 5 in zwei Absätze gegliedert worden. Ursache ist die bereits bei Nr. 4 erwähnte Neufassung der §§ 31 bis 33 StGB, die zu einer materiellen Änderung des § 5 Buchstabe c) des Wahlgesetzes zwingt. Die Einschränkung des passiven Wahlrechts, welches sich bisher aus dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ergab, findet heute ihren Ausdruck in dem Erfordernis, daß nur wählbar ist,

wer die Fähigkeit hat, sowohl Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen als auch öffentliche Ämter zu bekleiden. Bei der Kasuistik des § 31 StGB neuer Fassung ist eine solche Konkretisierung der Fähigkeiten für den Einzelfall erforderlich.

Zu Nr. 6 (§ 11):

Die Neufassung dient in Anlehnung an die Wahlrechtsvorschriften anderer Bundesländer der Beseitigung von Zweifeln über Sitzansprüche in den Wahlausschüssen, die sich nach dem derzeitigen Wortlaut daraus ergeben können, daß sich in der Zeit zwischen der Berufung der Beisitzer und dem Wahltage die Sitzverteilung in der Bürgerschaft z. B. infolge des Parteiwechsels aller Abgeordneten einer kleinen Fraktion ändert. Künftig soll maßgeblich sein, welche Parteien und Wählervereinigungen an dem Tage in der Bürgerschaft vertreten sind, an dem die Bürgerschaft gem. § 27 Abs. 3 WG den Wahltag festsetzt.

Zu Nr. 7 (§ 13):

Die derzeitige Regelung ist in der Praxis nicht mehr durchführbar, seitdem nur noch wenige Mitglieder der Wahlvorstände von den Parteien vorgeschlagen werden. Die Mehrzahl der Wahlhelfer wird aus dem öffentlichen Dienst gewonnen, und der Gemeindebehörde ist im einzelnen nicht bekannt, ob und welcher Partei die Wahlhelfer angehören, weil die Feststellung der Parteizugehörigkeit von Amts wegen rechtlich bedenklich erscheint. Die Landeswahlordnung wird jedoch an dem Grundsatz festhalten, daß die Besetzung des Wahlvorstandes mit einem Wahlvorsteher und Stellvertreter, die derselben Partei angehören, tunlichst zu vermeiden ist.

Zu Nr. 8 (§ 14):

Durch das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) ist das Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 16. Juli 1957 (SaBremR 45-c-1) aufgehoben worden. Die Änderung des § 14 dient der redaktionellen Anpassung an die neue Rechtslage und bestimmt darüber hinaus als zuständige Verwaltungsbehörde einheitlich die Ortspolizeibehörde. Diese Zuständigkeitsregelung entspricht der durch Art. 5 des Brem.EGOWiG vom 1. Oktober 1968 (Brem.GBl.S. 147-47-c-1) eingeleiteten allgemeinen Zuweisung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten an die Ortspolizeibehörden, die auch für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen vorgesehen ist.

Zu Nr. 9 (§ 15):

Abs. 1, Satz 2 bedarf als Erläuterung des Inhalts des Wählerverzeichnisses keines gesetzlichen Ranges und ist deshalb im Wahlgesetz entbehrlich. Die entsprechenden Vorschriften trifft die Landeswahlordnung. Der derzeitige Wortlaut des Satzes 2 müßte anderenfalls mit der geänderten Fassung des § 1 Buchst. c) abgestimmt werden. Da für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf den melderechtlichen Vorgang zurückgegriffen wird, ist es sinnvoller, diese ins einzelne gehende Regelung der Landeswahlordnung zu überlassen.

Zu Nr. 10 (§ 16):

Die veränderte Zuständigkeitsregelung entspricht der bundesrechtlichen Regelung (§ 19 Abs. 5 BWO) und nimmt besser Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse insbesondere in Bremerhaven, weil die Entscheidung des Wahlbereichsleiters zeitlich schneller gewährleistet werden kann als die des Landeswahlleiters. Die neue Terminierung für die Beschwerdeentscheidung ergibt sich aus der Beseitigung des festen Termins für den Abschluß des Wählerverzeichnisses (vgl. Nr. 11).

Zu Nr. 11 (§ 17):

Angleichung an die bundesrechtliche Regelung (§ 21 Abs. 1 BWO), um den beiden Stadtgemeinden die Möglichkeit eines späteren Abschlusses des Wählerverzeichnisses als am dritten Tage zu ermöglichen, wenn ihnen das der Einsatz elektronischer Datenverarbeitung beim Druck und bei der Fortschreibung des Wählerverzeichnisses erlaubt. Ein möglichst später Abschluß des Wählerverzeichnisses kommt den Wahlberechtigten zugute.

Zu Nr. 12 (§ 18):

Angleichung an die bundesrechtliche Regelung (§ 22 BWO), die der Gewährleistung gleicher Grundsätze für die Bundestags- und für die Bürgerschaftswahl dient. Insbesondere soll künftig auch bei der Bürgerschaftswahl die Ausstellung eines sogenannten freien Wahlscheines möglich sein, wenn die Feststellung der Wahlberechtigung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses der Gemeindebehörde bekannt wird.

Die veränderte Zuständigkeitsregelung entspricht der bundesrechtlichen Regelung (§ 28 in Verbindung mit § 19 Abs. 5 BWO) und steht in Beziehung zur Änderung des § 16.

Zu Nr. 13 (§ 19):

Die bisherige Regelung des § 19 Abs. 2 stammt aus einer Zeit, als das Recht der Parteien noch nicht kodifiziert war und enthält dementsprechend selbständige Anforderungen an die innere Ordnung von kandidierenden Parteien, die sich aber seit dem Inkrafttreten des Parteiengesetzes vom 24. Juli 1967 (BGBl. I S. 773) bundeseinheitlich nach diesem Gesetz richten. Sie sind deshalb nicht nur entbehrlich geworden, sondern sollten im Landeswahlgesetz auch deshalb entfallen, weil dadurch Mißdeutungen über die gesetzlichen Anforderungen vermieden werden, denn das Parteiengesetz stellt an die Qualifikation einer Vereinigung als Partei detailliertere Anforderungen als das Bremische Wahlgesetz.

An die Stelle der bisherigen Anforderungen des § 19 Abs. 2 an noch nicht vertretene Parteien und Wählervereinigungen soll aber im Interesse einer Rechtsangleichung an das Bundeswahlrecht die Verpflichtung treten, daß diese wahlvorschlagsberechtigten Organisationen ihre beabsichtigte Beteiligung an der Wahl innerhalb einer Ausschlußfrist dem Landeswahlleiter anzeigen und daß der Landeswahlausschuß künftig für alle Wahlorgane verbindlich feststellt, welche Vereinigungen bereits im Bundestag oder in der Bürgerschaft vertreten sind und welche noch nicht vertretenen Vereinigungen als Parteien oder als Wählervereinigungen anzusehen sind. Die Übernahme dieser Regelung verfolgt im Interesse aller Beteiligten den Zweck, künftig durch die Schaffung einer zentralen Zuständigkeit verfahrensmäßige Schwierigkeiten auszuräumen. Die Er-

fahrung hat nämlich gezeigt, daß die Feststellung, ob eine Vereinigung Partei ist, aber auch die Frage, ob es sich um eine „alte" oder „neue" Partei handelt, im Grenzfalle sehr schwierig ist und vor allem zu abweichenden Entscheidungen der bislang zuständigen einzelnen Wahlorgane führen kann. Die vorgeschlagene Regelung einer formellen Feststellung der Parteieigenschaft durch den Landeswahlausschuß steht nicht etwa im Widerspruch zu § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes, denn aus der Erfüllung der dort vorgeschriebenen Mitteilungspflichten gegenüber dem Bundeswahlleiter ergibt sich nicht ohne weiteres der Nachweis der Parteieigenschaft einer Vereinigung. Die vorgesehene Feststellung kommt den an der Wahl interessierten Parteien auch deshalb zugute, weil damit zu einem möglichst frühen Zeitpunkt Gewißheit darüber verschafft wird, ob eine Partei oder Wählervereinigung gem. § 21 Abs. 2 für ihren Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften beibringen muß.

Die Neufassung beantwortet zugleich die schon anläßlich eines 1963 beratenen Initiativentwurfs zur Änderung des Wahlgesetzes (Drucksachenabteilung III Nr. 13) erörterte Zweifelsfrage, welcher Zeitpunkt für die Feststellung der bereits gegebenen Vertretung im Bundestag und in der Bürgerschaft maßgeblich ist. Der Entwurf entscheidet sich in Anlehnung an die in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen geltende Regelung und an die auch in § 11 Abs. 3 und 4 vorgeschlagene Bestimmung für den Tag, an dem die Bürgerschaft gem. § 27 Abs. 3 den Wahltag bestimmt.

Schließlich umschreibt der vorgeschlagene Wortlaut klarer als bisher, daß die Überprüfung der Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung gem. Abs. 2 nur für die Parteien und Wählervereinigungen entbehrlich ist, deren Vertretung in der Bürgerschaft oder im Bundestag auf eigenen Wahlvorschlägen beruht, daß es also nicht genügt, wenn die Vertretung z. B. dadurch entstanden ist, daß ein für eine andere Partei oder Wählervereinigung gewählter Abgeordneter (unmittelbar nach seiner Wahl) zur kandidierenden Partei oder Wählervereinigung übergetreten ist. Die neu vorgeschriebene Voraussetzung, daß eine Vertretung im Bundestag nur dann für die Freistellung von der Anzeige- und Prüfungspflicht ausreicht, wenn sich unter den Bundestagsabgeordneten ein für die Partei oder Wählervereinigung im Lande Bremen gewählter Abgeordneter befindet, beruht wie in Niedersachsen auf der Erwägung, daß nur in einem solchen Falle evident ist, daß die vorgeschlagene Partei oder Wählervereinigung im Lande Bremen mit der im Bundestag vertretenen Vereinigung identisch und ihre Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung nicht zweifelhaft ist.

Die jetzt in Abs. 3 ausdrücklich getroffene Definition der Wählervereinigung als einer organisierten Personenvereinigung entspricht dem bisherigen Verlangen des Gesetzes (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 2 und die Begründung zu den §§ 19 und 21 in der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft — Landtag — vom 8. 3. 1955). Sie ist als selbständige Vorschrift deshalb erforderlich, weil die Wählervereinigungen nicht unter das Parteiengesetz fallen.

Zu Nr. 14 (§ 20 Abs. 1):

Daß Wahlvorschläge den Namen und die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählervereinigung enthalten müssen, war bisher lediglich in § 23 Abs. 1 Nr. 2 LWO geregelt. Die Übernahme dieser Bestimmung in das Gesetz ist wegen der Neufassung des § 23 erforderlich, die zur Einfügung eines neuen § 23 a mit einer klareren Aufzählung der Ungültigkeitsgründe für Wahlvorschläge führt und das Fehlen der genannten Angaben als Ungültigkeitsgrund ausdrücklich vorsieht.

Zu Nr. 15 (§ 20 Abs. 2):

In der Vergangenheit haben sich aus dem Verlangen, daß die Wahlvorschläge von der für den Wahlbereich zuständigen Leitung der Partei unterschrieben sein müssen, wiederholt Zweifel und Schwierigkeit ergeben. Das hat seinen Grund darin, daß die Untergliederung der Parteien sich nicht immer mit der Abgrenzung der Wahlbereiche Bremen und Bremerhaven deckt. Insbesondere besteht nur selten für den Wahlbereich Bremen eine einzige Organisationseinheit. Das führt dazu, daß für Parteien mit mehreren Organisationseinheiten innerhalb eines Wahlbereiches kein „für den Wahlbereich" originär zuständiger Parteivorstand tätig werden kann und deshalb der Landesvorstand legitimiert ist. Der Entwurf will deshalb zur Ausschaltung der bisherigen Zweifelsfragen grundsätzlich die Unterschrift des zuständigen Landesvorstandes verlangen. Damit wird im Interesse der Parteien zugleich eine wünschenswerte Angleichung an die bundesrechtliche Regelung (§§ 21 Abs. 2 und 28 Abs. 1 BWG) erreicht. Die Neuregelung läßt die Aufstellung der Wahlvorschläge nach § 21 Abs. 1 unberührt; diese obliegt weiterhin den Parteiorganen im Wahlbereich.

Die durch die Bezugnahme auf § 19 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a) vorgeschlagene neue Abgrenzung zwischen solchen Parteien und Wählervereinigungen, die Unterstützungsunterschriften beibringen müssen und bei denen die Unterschrift des Landesvorstandes genügt, bewirkt

1. eine einheitliche Abgrenzung zwischen „alten" und „neuen" Parteien und Wählervereinigungen in § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 2,

2. die Berücksichtigung des Erfolges einer Partei bei der der Bürgerschaftswahl vorausgegangenen Bundestagswahl im Lande Bremen, der vom Stimmenergebnis her gesehen eine ausreichende Resonanz dieser Partei oder Wählervereinigung in der Bevölkerung hinreichend beweist. Die Einbeziehung solcher Parteien und Wählervereinigungen in den Kreis derjenigen, die für ihren Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften nicht beibringen müssen, beruht auf der Erwägung, daß Unterschriftsquoren allein dem verfassungsmäßig zulässigen Zweck dienen dürfen, der Stimmenzersplitterung vorzubeugen (BVerfGE 3, 383 [398]), und daß die Erringung eines Bundestagsmandats im Lande Bremen in jedem Falle einen Stimmenerfolg voraussetzt, der weit über 5 Prozent der gültigen Stimmen in einem der Wahlbereiche liegt und daß er deshalb einer Vertretung in der Bürgerschaft gleichzuachten ist. Da die Vertretung in der Bürgerschaft eine Partei oder Wählervereinigung von Unterschriftsquoren befreit, erscheint aus der Sicht des Gleichheitsgrundsatzes bei der Wahl eine gleiche Behandlung derjenigen Parteien und Wählervereinigungen geboten, die am Tage der Bestimmung des Wahltages mit minde-

stens einem für sie im Lande Bremen gewählten Abgeordneten im Bundestag vertreten sind.

Zu Nr. 16 (§ 20 Abs. 4):

Bei den letzten beiden Bürgerschaftswahlen waren Zweifel darüber aufgetreten, ob die Zustimmung eines Bewerbers unwiderruflich sei. Diese Zweifel stützen sich darauf, daß die Unwiderruflichkeit im Bundeswahlgesetz seit 1956 ausdrücklich bestimmt ist, das bremische Wahlgesetz hierüber aber nichts aussage. Da auf die Unwiderruflichkeit der Zustimmung nicht verzichtet werden kann, weil das Wahlverfahren stabile Verhältnisse erfordert und weil die Wahlvorschlagsträger gegen Manipulationen unzuverlässiger Bewerber geschützt werden müssen, soll die bisherige Praxis der Wahlorgane ebenso wie im Bundeswahlgesetz eine ausdrückliche Bestätigung erfahren.

Zu Nr. 17 (§ 23):

Nach geltendem Recht (§ 23 Abs. 2) kann ein Wahlvorschlag (insgesamt oder teilweise) nach Einreichung bis zur Entscheidung über seine Zulassung nur dann ohne erneute Beschlußfassung der aufstellenden Parteigremien durch die Vertrauensmänner zurückgezogen werden, wenn die (oder ein) Bewerber sterben. Diese Regelung wird den praktischen Bedürfnissen nicht gerecht, weil nicht immer noch genügend Zeit für die erforderlichen Beschlüsse zur Verfügung steht. Deshalb sieht das Bundeswahlrecht vor, daß ein Wahlvorschlag oder einzelne Bewerber grundsätzlich durch gemeinsame Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden können, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist, ohne daß dafür weitere Voraussetzungen verlangt werden. Diese Regelung soll übernommen werden.

Entfallen ist demgegenüber die bisherige Möglichkeit, daß ein Wahlvorschlag durch gemeinsame Erklärung der beiden Vertrauensmänner bis zur Zulassungsentscheidung ohne Nachweis einer neuen Nomination gem. § 21 geändert wird, wenn ein Bewerber stirbt. Diese 1955 aus dem Bundeswahlrecht übernommene Regelung ist bisher niemals zur Anwendung gekommen, da ihr offensichtlich eine sachliche Berechtigung und Notwendigkeit fehlt. Im Bundeswahlrecht verfolgt diese Bestimmung den Zweck, Nachwahlen zu vermeiden, die sonst erforderlich würden, wenn kurz vor der Wahl verstorbene **Wahlkreis**bewerber nicht mehr rechtzeitig bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge im ordentlichen Nominationsverfahren ersetzt werden können (vgl. auch § 43 Abs. 1 Nr. 2 BWG). Die Bürgerschaftswahl wird ausschließlich mit Listenwahlvorschlägen durchgeführt. Stirbt ein Bewerber einer Liste, ergibt sich vom Sachgehalt her keine andere Lage, als wenn ein Bewerber eine Voraussetzung für seine Wählbarkeit verliert. Deshalb erscheint es geboten, auch diesen Fall der schon bisher eingreifenden Rechtsfolge zu unterwerfen, wonach die nachfolgenden Bewerber um eine Stelle in der Nummernfolge auf der Liste nachrücken, und daß der ausscheidende Bewerber nicht durch einen neuen ersetzt werden kann. Ist das Nominationsverfahren nach § 21 zeitlich noch durchführbar, kann der gesamte Wahlvorschlag gem. der verbleibenden Regelung des § 23 zurückgezogen und durch einen neuen ersetzt werden.

Zu Nr. 18 (§ 23 a):

Der Entwurf sieht zunächst aus Gründen der besseren Systematik und zur Abgrenzung gegenüber § 23 für die Mängelbeseitigung einen besonderen Paragraphen vor. Inhaltlich übernimmt der neue § 23 a wegen der praktischen Erfahrungen mit der bisherigen Bestimmung des § 23 Abs. 2 seit Inkrafttreten des Wahlgesetzes im Jahre 1955 die Vorschriften des § 26 BWG. Damit wird für die Wahlorgane und für die kandidierenden Parteien und Wählervereinigungen künftig klarer herausgestellt, welche Formfehler einen Wahlvorschlag ungültig machen. Auch soll dem Sinngehalt der Einreichundsfrist (§ 19 Abs. 1) entsprechend künftig nicht mehr jedweder Mangel eines Wahlvorschlages behoben werden können, sondern nur noch solche Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages selbst nicht berühren.

Die Neufassung eröffnet schließlich die bisher nicht bekannte Möglichkeit der Anrufung des Wahlbereichsausschusses gegen Verfügungen des Wahlbereichsleiters im Mängelbeseitigungsverfahren.

Zu Nr. 19 (§ 24):

Außer den in Satz 2 bisher zitierten §§ 19-21 enthalten auch § 23 des Gesetzes und die Landeswahlordnung zwangsläufig Anforderungen für die Aufstellung und die Gestaltung der Wahlvorschläge.

Zu Nr. 20 (§ 25):

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Bekanntmachung hat eine gewisse wahlpsychologische Bedeutung, denn sie ist auch für die Gestaltung des Stimmzettels maßgeblich (§ 26 Abs. 2 Satz 2). Dem deutschen Wahlrecht (vgl. z. B. § 31 Abs. 2 BWG) entspricht, daß diese Reihenfolge von zwei Grundsätzen bestimmt wird, nämlich nach der Unterscheidung von in der zu wählenden Körperschaft bereits vertretenen und noch nicht vertretenen Parteien und Wählervereinigungen und nach dem Stimmenerfolg der erstgenannten Gruppe bei der voraufgegangenen Wahl zu dieser Körperschaft. Diese Regelung steht auch in Beziehung zu den Bestimmungen über das Wahlvorschlagsrecht (§ 19 und 20).

Der zur Zeit geltende Wortlaut des § 25 Abs. 2 Satz 1 manifestiert die genannten Grundsätze nicht klar und eindeutig, denn nach ihm kann z. B. eine Partei, die sich an der letzten Wahl nicht oder ohne Erfolg beteiligt hat, gegenüber vergleichbaren Parteien einen besseren Rang auf dem Stimmzettel dadurch erlangen, daß ein Abgeordneter einer bereits vertretenen Partei im Laufe der Wahlperiode zu ihr übertritt. Auch kann der Fraktionswechsel zwischen vertretenen Parteien während der Wahlperiode zu einer anderen Reihenfolge dieser Parteien auf dem Stimmzettel führen, als er sich aus dem Wahlerfolg bei der voraufgegangenen Wahl ergeben würde. Solche Zufälligkeiten widerstreiten den oben genannten Grundsätzen und sollen durch die Neufassung des Satzes 2 ausgeräumt werden.

Schließlich löst der vorgeschlagene neue Wortlaut ohne nähere Auslegungsschwierigkeiten die nach dem bisherigen Wortlaut strittige Frage, in welcher Reihenfolge zwei Parteien aufzuführen sind, die mit derselben Anzahl von Abgeordneten in der Bürgerschaft vertreten sind.

Zu Nr. 21 (§ 27):

Die Zulassung einer abweichenden Anordnung durch den Landeswahlleiter entspricht einem auch vom Bundeswahlrecht (§ 43 Abs. 2 BWO) anerkannten praktischen Bedürfnis, weil z. B. bei Störungen des Wahlablaufs kurz vor Ende der Wahlzeit gewährleistet werden muß, daß Wahlberechtigte, die ihr Wahlrecht wegen der Störung noch nicht ausüben konnten, noch zur Wahl zugelassen werden.

Zu Nr. 22 (§ 34):

Die Änderung hat lediglich redaktionelle Bedeutung. Schon nach dem geltenden Wortlaut müssen sämtliche Wahlrechtsvoraussetzungen für die ganze Wahlperiode gegeben sein, um das Mandat zu erhalten. Die gleichlautende Vorschrift des Bundeswahlgesetzes 1953 hatte jedoch zu Zweifeln geführt, ob diese Auslegung auch dann dem Gesetzeswortlaut entspricht, wenn der Mandatsverlust aus der Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes im Bundesgebiet abgeleitet wird, weil die materiellen Vorschriften über die Wählbarkeit sich auf den Wahltag beziehen. Die Zweifel sind inzwischen vom Bundesverfassungsgericht im Sinne des vorgeschlagenen Wortlauts entschieden worden (BVerfGE 5, 2). Die vorgeschlagene Änderung dient daher lediglich der Herstellung eines klareren Gesetzeswortlauts.

Zu Nr. 23 (§ 39):

Die Streichung des Gesetzesdatums soll klarstellen, daß das Gesetz über den Staatsgerichtshof in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung findet.

Zu Nr. 24 (§ 40):

Die Durchführung einer Nachwahl beruht in der Regel auf technischen Schwierigkeiten oder wird infolge höherer Gewalt erforderlich. Ihr Umfang ist örtlich begrenzt. Die Befristung der Durchführung einer Nachwahl auf längstens 3 Wochen macht im Interesse der Wahlbeteiligten eine schnelle Entscheidung über den Wahltermin erforderlich und sollte deshalb wie im Bundeswahlrecht einem Wahlorgan überlassen werden. Hierfür spricht auch die Absicht, diese Entscheidung bei erforderlichen Nachwahlen zur Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven derselben Stelle zuzuweisen, die im Falle von Nachwahlen für die Bürgerschaft entscheidet (vgl. § 42 Buchstabe c).

Zu Nr. 25 (§ 42):

Nach allgemeinen deutschen Rechtsgrundsätzen liegt die Zuständigkeit für das Kommunalwahlrecht bei den Ländern, denn es gehört zum Kommunalverfassungsrecht (BVerfGE 6, 111; 7, 168). Während jedoch in den übrigen Bundesländern mit Ausnahme der Stadtstaaten Berlin und Hamburg das Kommunalverfassungsrecht einschließlich des Kommunalwahlrechts landesrechtlich normiert ist, hat der bremische Gesetzgeber hierauf bisher verzichtet. Ursächlich dafür ist nicht zuletzt, daß sich eine solche Regelung praktisch nur auf die Stadt Bremerhaven beziehen würde, weil zwischen der Stadtgemeinde Bremen und dem Lande vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Stadt gem. Art. 148 LV Verwaltungsgemeinschaft besteht. Hinsichtlich des Kommunalwahlrechts besteht dieselbe Rechtslage, denn für die Stadtbürgerschaft bestimmt Art. 148 Abs. 1 Satz 3 LV zur Zeit, daß diese „aus den von den stadtbremischen Wählern in die Bürgerschaft gewählten Vertretern" besteht. Für den Erlaß eines Kommunalwahlgesetzes besteht daher in bezug auf die Stadt Bremen kein Bedürfnis. Im Verhältnis zu Bremerhaven, das bisher auf Grund seiner faktischen Verfassungsautonomie (Art. 145 Abs. 1 Satz 1 LV) die Wahl der Stadtverordneten selbst geregelt hat, ergibt sich jedoch eine andere Sachlage.

Folgende Gründe sprechen dafür, daß die Wahl der Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven **landesgesetzlich** geregelt wird, wovon eine vorliegende Novelle zur Verfassung der Stadt Bremerhaven bereits ausgeht:

1. Die derzeitige Regelung des § 108 d StGB, wonach „die Wahlen zu den Volksvertretungen und für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes im Bund, in den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden" unter Strafschutz gestellt sind, soll im Zuge der weiteren Strafrechtsreform geändert werden. § 409 des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuches aus der 5. Legislaturperiode des Bundestages stellt nicht mehr auf den Charakter einer Wahl (des Volkes in der Gemeinde) ab, sondern will nur solche Wahlen mit Strafschutz bewehren, „die auf bundes- oder landesrechtliche Rechtsvorschriften beruhen". Wird § 409 EStGB Gesetz, würden die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven nicht mehr unter Strafschutz stehen, da sie sich zur Zeit ausschließlich nach ortsstatutarischen Vorschriften vollziehen. Zwar hat der Bundesrat zu § 409 des Entwurfs wegen der Verhältnisse in Bremerhaven vorgeschlagen, in einem Einführungsgesetz zum StGB zu bestimmen, „in der Stadt Bremerhaven findet § 409 auch auf solche Abstimmungen Anwendung, die auf Ortsrecht beruhen", doch kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, daß dieser Vorschlag Gesetzeskraft erhält.
2. Bremerhaven hat aus Gründen der politischen Zweckmäßigkeit seit 1947 sein Kommunalwahlrecht stets so gestaltet, daß es, abgesehen von unbedeutenden organisatorischen Bestimmungen, wörtlich dem Wahlrecht für die Bürgerschaft entsprach. Jede Änderung des Landeswahlrechts zog daher zwangsläufig auch eine Änderung des Ortsgesetzes über die Wahl der Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven nach sich. Es mußte somit jeweils außer der Bürgerschaft auch die Stadtverordnetenversammlung bemüht werden. Angesichts der Bestrebungen Bremerhavens, die Kongruenz zwischen Landes- und Kommunalwahlrecht zu erhalten, erscheint die derzeitige Regelung des Wahlrechts in zwei Rechtsnormen gesetzesökonomisch nicht sinnvoll. Solange in Bremerhaven auch noch in der Stadtverfassung Einzelfragen des Wahlrechts enthalten sind, müßte sich eine Novellierung des Wahlrechts unter Umständen sogar auch noch auf Vorschriften der Stadtverfassung auswirken.
3. Die wörtliche Übernahme des (Landes-)Wahlgesetzes als Kommunalwahlrecht hat dazu geführt, daß die ortsgesetzliche Regelung ebenso wie das Landeswahlgesetz nur die grundsätzlichen Bestimmungen trifft und der Ergänzung durch eine Wahlordnung bedarf. Diese hat der Magistrat zuletzt am 20. 6. 1963 auf Grund der Ermächtigung in § 41 des Ortsgesetzes Nr. 30 erlassen. Nach den Grundsätzen des deutschen Gemeinderechts, aber auch nach dem

Inhalt und Zweck der §§ 24 und 25 der Stadtverfassung Bremerhavens muß die Zulässigkeit der Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen durch die Stadtverordnetenversammlung auf den Magistrat aber bezweifelt werden (vgl. auch Peters Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis I S. 160 und Bayerischer Verfassungsgerichtshof in VerwRSpr. 2, 273). Die derzeitige Wahlrechtsregelung in Bremerhaven leidet aber daher unter Umständen unter dem Mangel, daß zahlreiche in der Wahlordnung enthaltene Bestimmungen mit Außenwirkungen auf den Stadtbürger und die kandidierenden Parteien nicht rechtlich verbindlich sind. Würde die ortsstatutarische Regelung der Bremerhavener Wahl beibehalten, hätte das im Interesse einer rechtlich einwandfreien Absicherung zur Konsequenz, daß alle Vorschriften der Stadtwahlordnung, die nicht nur bloße Verwaltungsvorschriften sind, in das Ortsgesetz übernommen werden müßten. Damit würde die bisher im Interesse der Wahlorgane beachtete weitgehende Übereinstimmung der Texte der Wahlgesetze in Bremen und Bremerhaven verlorengehen. Diese Konsequenz ließe sich vermeiden, wenn das Kommunalrecht im Rahmen des Landeswahlrechts mit geregelt würde.

§ 42 bestimmt deshalb die grundsätzlich entsprechende Geltung des Ersten Teils des Gesetzes für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung. Die in Buchstaben a) bis h) getroffenen abweichenden Bestimmungen ergeben sich zwangsläufig und entsprechen im wesentlichen dem bisher in Bremerhaven geltenden Rechtszustand. Besondere Bedeutung kommt lediglich folgenden Vorschriften zu:

Zu b):

Die Bestimmung der Zahl der zu wählenden Stadtverordneten bleibt als eine der wesentlichen Organisationsentscheidungen im Rahmen der Verfassungsautonomie der Stadt Bremerhaven überlassen. Wegen der Bestimmung der Wahlperiode wird auf die Erläuterungen zu Buchstabe d) verwiesen.

Zu c):

Da die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und die Bürgerschaftswahl am selben Tag durchgeführt werden, muß gewährleistet sein, daß über gewisse Voraussetzungen im Wahlablauf keine abweichende Entscheidung der Wahlorgane getroffen werden. Deshalb soll künftig auch für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuß zuständig sein

+ für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl und die Entscheidung über die Eigenschaft einer sich bewerbenden Vereinigung als Partei oder Wählervereinigung **(§ 19 Abs. 2)**,
+ für die Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages (§ 24 Abs. 2),
+ für die Bestimmung des Tages für eine Nachwahl (§ 40).

Zu d):

Die Verknüpfung des Wahltermins für die Stadtverordnetenversammlung mit dem für die Wahl zur Bürgerschaft bestimmten Wahltag entspricht den bisherigen tatsächlichen Gegebenheiten und dem auch in § 27 des Bremerhavener Ortsgesetzes Nr. 30 in der Fassung vom 25. 6. 1963 (Brem.GBl. S. 127) ausgesprochenen Grundsatz. Die Regelung gilt selbstverständlich nicht ohne weiteres für Wiederholungswahlen, da deren Termin von der Rechtskraft der sie auslösenden Wahlprüfungsentscheidung abhängt (§ 41).

Eine uneingeschränkte zeitliche Verknüpfung beider Wahlen, wie sie Buchstabe d) vorsieht, war im Bremerhavener Ortsgesetz Nr. 30 nicht bestimmt, weil dieses darauf Rücksicht nehmen mußte, daß nach § 97 der Stadtverfassung dem Senat das Recht eingeräumt war, die Stadtverordnetenversammlung unter bestimmten Voraussetzungen aufzulösen. § 42 Buchstabe d) geht demgegenüber davon aus, daß künftig eine Auflösung der Stadtverordnetenversammlung durch den Senat nicht mehr zu den Aufsichtsmitteln des Senats gehört. Das ergibt sich daraus, daß infolge der künftigen l a n d e s rechtlichen Regelung der Wahlzeit der Stadtverordneten (§ 42 Buchst. b in Verbindung mit § 6) ein Eingriff in den durch die Wahl erworbenen Status des Stadtverordneten im Wahlgesetz selbst vorgesehen sein müßte, also nicht mehr zur Disposition des Ortsgesetzgebers steht. Der Entwurf sieht einen solchen Eingriff in die Wahlzeit der Stadtverordneten jedoch nicht vor, so daß damit § 97 der Bremerhavener Stadtverfassung seine Anwendbarkeit verliert.

Hinsichtlich des Fortfalls der Möglichkeit der Auflösung der Stadtverordnetenversammlung geht der Senat von folgenden Erwägungen aus:

Die Auflösung einer Gemeindevertretung stellt den schwersten Eingriff der staatlichen Aufsicht in die Selbstverwaltung einer Gemeinde dar. Angesichts der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG ist aber die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit dieses Aufsichtsrechts bereits in Zweifel gezogen worden (vgl. Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Anm. 47 zu § 28 — 13. Lieferung — unter Hinweis auf Bad VerfGH in VerwRSpr. 4, 197). Dieser Zweifel erscheint gewichtig seit der Äußerung des Bundesverfassungsgerichts (6, 118), daß die Kommunalaufsicht als grundsätzliche Rechtsaufsicht in den Kernbereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten nicht gestaltend einwirken dürfe und daß die Selbstverwaltung nur dann voll verwirklicht sei, wenn die Gemeindevertretung ohne Eingreifen der Kommunalaufsicht eigenverantwortlich über Gemeindeangelegenheiten Beschluß faßt. Wohl deshalb sehen auch nicht mehr alle deutschen Gemeindeordnungen die Auflösung der Gemeindevertretung als Aufsichtsmittel vor (so die Gemeindeordnung von Baden-Württemberg). Hinzu kommt, daß es seit 1947 für den Senat keinen Anlaß zu einer Entscheidung über die Anwendung dieses Instruments gegeben hat und daß sich die bisherige Auflösungsbefugnis des Senats auf die Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven beschränkt, während ein solcher Eingriff gegenüber der bremischen Stadtbürgerschaft nicht gegeben ist. Der Aufgabe dieses Aufsichtsmittels kommt mithin auch das politische Gewicht einer künftigen einheitlichen Regelung für beide Stadtgemeinden zu und sollte um so unbedenklicher sein, als die Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven das Vertretungsorgan einer großen Stadt ist, von dem eine Weigerung, die Angelegenheiten der Stadt zu besorgen, nicht erwartet zu werden braucht.

Zu i):

Die Wahlprüfung bezüglich der Wahl der Stadtverordnetenversammlung fiel schon nach geltendem Recht in die Zuständigkeit der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung, gegen deren Entscheidung der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 Abs. 1 VwGO gegeben war.

An sich bietet sich aus Zweckmäßigkeitserwägungen an, die Wahlprüfung der Kommunalwahl in Bremerhaven denselben Prüfungsorganen zuzuweisen, die für die Bürgerschaftswahl zuständig sind, nämlich den Wahlprüfungsgerichten gem. §§ 37, 39 WG. Dafür würden die Schaffung eines einheitlichen Rechtszuges, die Gewährleistung einheitlicher Rechtsprechung und prozeßökonomischer Vorteile für alle Beteiligten sprechen, weil im Falle der Anfechtung der Wahl die Mängelrügen sich sowohl auf die Wahl zur Bürgerschaft als auch auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung beziehen können.

Der Gedanke einer Vereinheitlichung der Wahlprüfungsinstanzen mußte jedoch aufgegeben werden, da die **Kommunal**wahlprüfung im Gegensatz zur Wahlprüfung von Parlamentswahlen zu den öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten gerechnet wird, für die gem. § 40 Abs. 1 VwGO grundsätzlich der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist und eine andere Rechtswegbestimmung nur dann für zulässig gehalten wird, wenn die Zuweisung an ein anderes Gericht erfolgt. Es ist jedoch in Zweifel gezogen worden, ob die Eröffnung des Rechtsmittelzuges zu den beiden Wahlprüfungsgerichten den Erfordernissen der VwGO entspricht, weil das erstinstanzliche Gericht infolge seiner überwiegenden Besetzung mit Parlamentariern wohl nicht als Gericht im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 2 VwGO in Betracht kommt und weil — wenn das zutrifft — auch das zweitinstanzliche Gericht nicht die Voraussetzungen der VwGO erfüllt, denn es ist nur Rechtsprüfungs- und nicht auch zugleich Tatsacheninstanz (§ 39 Abs. 2 WG).

Der Entwurf beläßt es deshalb bei der bisherigen Regelung, wonach die Wahlprüfung Sache der Stadtverordnetenversammlung ist und deren Entscheidung beim Verwaltungsgericht angefochten werden kann.

Zu Nr. 27 (§§ 43, 44):

Dem Wortlaut des § 37 Abs. 1 Satz 1 des Wahlgesetzes wurde der Gedanke zugrunde gelegt, daß alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Wahl von den Wahlprüfungsgerichten nachgeprüft werden können und daß diese hierfür ausschließlich zuständig seien. Dabei wurde von der Auffassung ausgegangen, daß parlamentarische Wahlprüfungsangelegenheiten den verfassungsrechtlichen Streitigkeiten zuzuordnen seien und daß die Begrenzung der Rechtskontrolle der Entschließungen der Wahlorgane auf das nach der Wahl stattfindende Wahlprüfungsverfahren sich aus der Natur der Wahl ergäbe. Wenn diese Ansicht auch vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 11, 329) und 1963 vom Verwaltungsgericht Bremen anerkannt worden ist, so ist sie doch auch gelegentlich in Zweifel gezogen worden (zuletzt Bayer. VerfGH 25. November 1968 in VerwRSpr. 20, 141), so daß es der Bundesgesetzgeber für zweckmäßig hielt, solche Zweifel durch eine positivrechtliche Regelung auszuräumen (§ 50 BWG). Dem sind bereits mehrere Länder gefolgt (Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein), und auch der Entwurf erstrebt mit der Einfügung eines neuen § 43 eine eindeutige Klarstellung an, der deshalb besonderes Gewicht zukommt, weil diese Beschränkung des Rechtsweges vor der Wahl auch für die Kommunalwahl in Bremerhaven gelten soll. Die Einbeziehung der Kommunalwahl in diese Regelung ist unbedenklich; sie ist auch in anderen Bundesländern erfolgt und bereits gerichtlich als verfassungskonforme Regelung des Rechtsmittelverfahrens anerkannt worden (VGH Hessen in VerwRSpr. 17, 981).

§ 44 (bisher § 42) ist lediglich durch die Vorschrift ergänzt worden, daß die Kosten der Wahl der Stadtverordnetenversammlung von der Stadt Bremerhaven getragen werden.

Zu Artikel 2

Die Änderung des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid ergibt sich als zwangsläufige Folge aus der Einfügung des neuen § 43 über die Anfechtung von Entscheidungen und Maßnahmen im Wahlverfahren, damit keine Zweifel darüber entstehen, daß diese Rechtsmittelregelung auch bei Volksbegehren und Volksentscheiden gilt.